

**Satzung der Gemeinde Oersberg
über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleininleiter**
i.d.F. der III. Nachtragssatzung vom 08.12.1994

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 02.04.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 159) und der §§ 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes i.d.F. vom 29.01.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 51) und der §§ 1,2 und 8a des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes i.d.F. vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 546) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.06.1982, 19.12.1990, 07.12.1992 und 05.12.1994 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Zur Deckung der Abwasserabgabe für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser durch Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, erhebt die Gemeinde eine Abgabe.
- (2) Als Einleitung gilt nicht das im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung erfolgende Verbringen des Schmutzwassers in den Untergrund.

§ 2

Abgabenmaßstab und Abgabensatz

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet; sie gelten nach Maßgabe des § 1 als Einleiter.
- (2) Die Abgabe beträgt je Einwohner ab 01. Januar 1997 35 DM.
- (3) Zur Feststellung der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner kann Zugriff auf das Melderegister genommen werden. Die erhobenen Daten dienen ausschließlich der Überprüfung der Abgabepflicht für die Abwasserabgabe.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (2) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

§ 4

Abgabepflicht

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Abgabebescheides nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil abgabepflichtig.

Oe71

§ 5

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Abgabe ist am 15. Mai fällig.

§ 6

Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt (§ 6).

